

1. Sitzung
des gemeinsamen Landesgremiums im Sinne des § 90a SGB V
am 12.03.2014

TOP 1

Konstituierung

Beschluss:

Die ständigen Mitglieder nach § 1 Absatz 2 und die mitberatenden Organisationen § 1 Absatz 3 SGB V gLG stellen fest, dass das gemeinsame Landesgremium im Sinne des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) mit der heutigen Gründungssitzung errichtet ist.

Die ständigen Mitglieder und die mitberatenden Organisationen benennen gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium ihre jeweiligen Vertretungspersonen. Die Benennungen erfolgen **bis zum 31. März 2014** an die im für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium eingerichtete Geschäftsstelle.